

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Haide Feld III“
in Coswig (Anhalt)



Linden, Dezember 2012

Auftraggeber: Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Auftragnehmer:



Büro für faunistische Fachfragen

Dipl.-Biologe Matthias Korn

Rehweide 13

35440 Linden

Tel./Fax 06403/9690250 (1)

Mail: matthias.korn@bff-linden.de

Dipl.-Biologe Stefan Stübing

Im Feldchen 1a

61209 Echzell

Tel. 06008/918241

Mail: stefan.stuebing@bff-linden.de

Bearbeiter: Dr. Josef Kreuziger

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Aufgabenstellung.....	5
2 Allgemeine Grundlagen.....	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	5
2.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG	6
2.2 Datenbasis	7
2.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode.....	7
2.3.1 Allgemeine Grundlagen.....	7
2.3.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes.....	8
2.3.3 Konfliktanalyse.....	8
2.3.4 Maßnahmen.....	8
2.3.4.1 CEF-Maßnahmen	9
2.3.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	9
2.3.4.3 Maßnahmen des Risikomanagements.....	9
2.3.5 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes	10
2.3.6 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände.....	10
2.3.7 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren.....	10
3 Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens	11
3.1 Wirkpfade und Wirkweiten	11
3.1.1 Direkter Landschaftsverbrauch.....	11
3.1.2 Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	11
3.1.3 Veränderung der Standortbedingungen	12
3.1.4 Barrierewirkungen/Individuenverluste.....	12
3.1.5 Störungen	12
3.1.6 Stoffliche Einwirkungen.....	13
3.1.7 Strahlung	13
3.1.8 Gezielte Beeinflussung von Arten	13
3.1.9 Sonstiges	13
3.1.10 Summarische Wirkungen	13

3.1.11	Fazit der Wirkfaktorenbetrachtung	13
4	Spezieller Teil	14
4.1	Säugetiere: Fledermäuse	15
4.1.1	Grundlagen	15
4.1.2	Fazit	15
4.2	Säugetiere: Sonstige Arten	15
4.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	15
4.2.2	Fazit	16
4.3	Brutvögel	16
4.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
4.3.2	Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung	17
4.3.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung	18
4.3.3.1	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	18
4.3.3.2	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	18
4.3.3.3	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	19
4.3.3.4	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	19
4.3.3.5	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	20
4.3.3.6	Fazit	20
4.3.4	Konfliktanalyse	20
4.3.4.1	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	21
4.3.4.2	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	21
4.3.4.3	Fazit	22
4.4	Gastvögel	23
4.4.1	Ermittlung der relevanten Arten	23
4.4.2	Fazit	23
4.5	Reptilien	23
4.5.1	Ermittlung der relevanten Arten	23
4.5.2	Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung	23
4.5.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung	24
4.5.3.1	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	24
4.5.3.2	Fazit	25
4.6	Amphibien	25
4.6.1	Ermittlung der relevanten Arten	25

4.6.2	Fazit.....	25
4.7	Libellen.....	25
4.7.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	25
4.7.2	Fazit.....	26
4.8	Schmetterlinge	26
4.8.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	26
4.8.2	Fazit.....	26
4.9	Käfer.....	26
4.9.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	26
4.9.2	Fazit.....	26
4.10	Weichtiere	27
4.10.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	27
4.10.2	Fazit.....	27
4.11	Pflanzen	27
4.11.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	27
4.11.2	Fazit.....	27
5	Gesamtergebnis und Fazit	28
6	Literatur.....	30

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt den Bebauungsplan „Haide Feld III“ auf. Da hierdurch auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, muss für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgende Prüfung ist die hier vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung.

2 Allgemeine Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zu Grunde zu legen. Das Landesnaturschutzgesetz (NatSchG-LSA vom 10.12.2010) regelt dazu lediglich die Zuständigkeiten.

2.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.¹

Desweiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

2.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,

¹ Die von SCHULZE et al. (2006) genannten Arten basieren auf den Erfordernissen des veralteten BNatSchG und ist daher nach aktueller Rechtslage nicht mehr in dieser Form anzuwenden. Bezüglich der vertiefend zu betrachtenden Vogelarten wird diese Auflistung jedoch ergänzend übernommen, weil sich bei der Ermittlung der zu betrachtenden Vogelarten keine Unterschiede zum aktuellen BNatSchG ergeben haben.

² Diese Verordnung liegt noch nicht vor, so dass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegen steht,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

2.2 Datenbasis

Für die vorliegende Betrachtung wurde eine Kartierung der im Plangebiet zu erwartenden relevanten Taxa 2010 und ergänzend 2012 durchgeführt. Dabei wurde aufgrund der vorhandenen Lebensräume im vorliegenden Fall eine Kartierung der Brutvögel sowie von Tagfaltern und Heuschrecken³ durchgeführt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Haide Feld III“ beschrieben (PLANUNGSBÜRO KOCH 2012). Für die weiteren betrachtungsrelevanten Arten wurde basierend auf einer Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Lebensräume eine gezielte Suche nach Arten des Anhanges IV durchgeführt.

Die für die Betrachtung relevanten verhaltensökologischen Angaben entstammen im Wesentlichen den faunistischen Standardwerken mit Bezug zu Mitteleuropa. Für die Vögel sind dies GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966-1997), BAUER et al. (2005), FLADE (1994) in Verbindung mit eigenen Beobachtungen. Für die Arten des Anhanges IV werden die artspezifischen Veröffentlichungen, soweit benötigt, im Speziellen Teil zitiert.

2.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

2.3.1 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

³ Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte alleine in Hinblick auf die Eingriffsreglung, weil bei dieser Tiergruppe keine betrachtungsrelevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.⁴
- Sofern dies für einzelne Arten der Fall ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2.3.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden Wirkfaktoren und ihre Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum. Dieser wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse ermittelt (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

2.3.3 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung, die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient. Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Die Konfliktanalyse wird mehrstufig abgearbeitet. Als erster Schritt erfolgt eine „grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. Nur, wo dies der Fall ist, wird eine „vertiefende Empfindlichkeitseinstufung“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden. Dieses fachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der Konfliktanalyse, in der geprüft wird, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können (s. Kap. 2.3.5 und 2.3.6).

2.3.4 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft

⁴ Auch wenn sich der Ausdruck der „CEF-Maßnahme“ im engeren Sinne nur auf den Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 (5) BNatSchG bezieht, kann er im konkreten Fall u. a. auch dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu gewährleisten, um mögliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 zu verhindern.

werden. Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Umweltbericht (UB) entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern und sind planfestzustellen.

2.3.4.1 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen⁵ geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle in der AP erwähnten CEF-Maßnahmen sind im UB entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

2.3.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

2.3.4.3 Maßnahmen des Risikomanagements

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen, Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

⁵ CEF-Maßnahme: *continued ecological functionality*: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

Die Art und Ausgestaltung des Monitoring sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

2.3.5 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) bzw. der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) beibehalten werden kann (gem. den Vorgaben aus § 44 BNatSchG sowie Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt. Aus pragmatischen Gründen werden beide Prüfschritte im Text vereinfachend als „Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes“ bezeichnet.

2.3.6 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

2.3.7 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren

Sofern trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegenstehen.
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

3 Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens

3.1 Wirkpfade und Wirkweiten

Im Rahmen der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung müssen nur diejenigen Wirkfaktoren betrachtet werden, die sich auf das Schutzgut „Tiere“ und Pflanzen“ in relevanter Weise auswirken können. Tabelle 1 zeigt – basierend auf der Wirkfaktoreneinteilung gemäß LAMBRECHT et al. (2004) –, welche Wirkfaktoren bei einem B-Plan vertiefend und situationsspezifisch zu betrachten und welche Wirkweiten im vorliegenden Fall zu Grunde zu legen sind. Ergänzende Erläuterungen hierzu sind dem nachfolgenden Text zu entnehmen.

Tabelle 1 Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) und ihre Relevanz im Hinblick auf den B-Plan

Wirkfaktorengruppe	Relevanz	Wirkweite
Direkter Landschaftsverbrauch bzw. Flächeninanspruchnahme	möglich	beplante Fläche
Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung (Entwertung von Habitaten)	möglich	50 m
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	irrelevant	–
Barrierewirkungen/Individuenverluste	möglich	beplante Fläche
Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	möglich	100 m (300 m)
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	irrelevant	–
Strahlung	irrelevant	–
Gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant	–
Sonstiges	irrelevant	–

3.1.1 Direkter Landschaftsverbrauch

Der direkte Landschaftsverbrauch betrifft im konservativen Ansatz vorerst die gesamte potenziell bebaubare Fläche, für die ein vollständiger Funktionsverlust und damit ein vollständiger Verlust aller dort vorkommender Arten anzunehmen ist. Dies kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn aus der Planung klar hervorgeht, dass das Umfeld möglicher Vorkommen nicht oder nur unwesentlich verändert wird, so dass auch zukünftig geeignete Habitate zur Verfügung stehen.

3.1.2 Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung

Durch die Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Entwertung von Habitaten bei denjenigen Arten kommen, welche diese Bereiche bisher (im Regelfall als Nahrungsraum)

genutzt haben. Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es im artenschutzrechtlichen Sinne jedoch nur dann kommen, wenn die betroffenen Flächen regelmäßig genutzt wurden und einen bedeutsamen Anteil des Nahrungsraumes betreffen oder es sich um essenzielle Habitate handelt und diese über längere Zeiträume hinweg bzw. dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Aufgrund der Größe des Plangebietes kann dies somit nur Vorkommen von Arten betreffen, die vergleichsweise kleine Aktionsräume besitzen und in der Nähe des Plangebietes auftreten bzw. innerhalb des Plangebietes auftreten, aber dadurch nicht direkt betroffen sind. Im vorliegenden Fall wird daher eine Wirkweite bis zu 50 m berücksichtigt.

3.1.3 Veränderung der Standortbedingungen

Da bereits für die gesamte geplante Fläche ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird (Kap. 3.1.1), kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Darüber hinaus reichende Auswirkungen auf Standortbedingungen, die sich in entscheidender Weise auf die betrachtungsrelevanten Arten negativ auswirken könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

3.1.4 Barrierewirkungen/Individuenverluste

Zu Individuenverlusten kann es im Rahmen der Bauarbeiten (Rodung, Baufeldfreimachung, Abriss bestehender Gebäude) kommen, wenn sich wenig mobile Tiere bzw. deren Fortpflanzungsstadien oder Gelege von Vögeln im Bereich der Baufläche befinden. Relevante Barrierewirkungen sind aufgrund der vergleichsweise geringen Dimensionierung des B-Planes als vernachlässigbar einzustufen.

3.1.5 Störungen

Baubedingt kann es zu Störungen durch anthropogene Aktivitäten vor allem im Rahmen der Baumaßnahmen, aber auch dauerhaft durch die Nutzung der baulichen Anlagen kommen. Störungen wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (große bis mittelgroße Säugetiere und Vögel) betrachtet, zumal auch nur diese Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können⁶.

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können. In den meisten Fällen, vor allem im weitläufigen Offenland oder an Gewässern, kann es bis zu einer Entfernung von 200 bis 300 m zu deutlichen Reaktionen kommen. Im Siedlungsrandbereichen sind die Reaktionen üblicherweise jedoch deutlich geringer ausgeprägt. Anhand der konkreten Gegebenheiten vor Ort wird daher eine maximal Wirkweite von 100 m zu Grunde gelegt. Im begründeten Ausnahmefall bei Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten kann dieser Wert auch bis zu 300 m ausgedehnt werden.

⁶ Bei allen anderen Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, insbesondere Wirbellose, führen projektbedingte Beeinträchtigungen im Bereich deren Vorkommen im Regelfall direkt zu negativen Auswirkungen und führen sofort zu einer Aufgabe oder Verlust der betroffenen Vorkommen.

3.1.6 Stoffliche Einwirkungen

Da bereits für die gesamte geplante Fläche ein vollständiger Funktionsverlust angenommen wird (Kap. 3.1.1), kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen. Darüber hinaus reichende Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen, die sich in entscheidender Weise auf die betrachtungsrelevanten Arten negativ auswirken könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

3.1.7 Strahlung

Da es bei der vorliegenden Planung zu keiner Strahlung kommt, handelt es sich um einen irrelevanten Wirkfaktor.

3.1.8 Gezielte Beeinflussung von Arten

Da es bei der vorliegenden Planung zu keiner gezielten Beeinflussung von Arten kommt, handelt es sich um einen irrelevanten Wirkfaktor.

3.1.9 Sonstiges

Da es bei der vorliegenden Planung zu keinen sonstigen Auswirkungen kommt, sind keine weiteren Wirkfaktoren zu betrachten.

3.1.10 Summarische Wirkungen

Sofern mehrere Wirkfaktoren Relevanz erlangen, kann es potenziell zu summarischen Wirkungen kommen. Diese müssen art- und situationsspezifisch im Rahmen der speziellen Betrachtung analysiert werden.

3.1.11 Fazit der Wirkfaktorenbetrachtung

Die Wirkfaktorenbetrachtung hat gezeigt, dass folgende Wirkfaktoren im Sinne von LAMBRECHT et al. (2004) potenziell zu Beeinträchtigungen führen können und daher im Rahmen der artspezifischen Betrachtungen zu berücksichtigen sind:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft): Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr.1, 3 oder 4 BNatSchG führen.
- Entwertung von Habitaten durch Veränderung der Habitatstruktur (dauerhaft): Kann zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen.
- Individuenverluste (temporär): Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen.
- Störungen (dauerhaft): Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 2 oder 3 BNatSchG führen.

Der zu betrachtende Untersuchungsraum resultiert aus der Summe der Wirkräume und betrifft im vorliegenden Fall die geplante Fläche zzgl. eines Radius von maximal 100 m.

4 Spezieller Teil

Die Bearbeitung erfolgt nach Artengruppen. Dabei werden im ersten Schritt die betrachtungsrelevanten Arten ermittelt. Dies betrifft Arten, die im UG regelmäßig vorkommen und von den Auswirkungen des Planes betroffen sein können. Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei gemäß SCHULZE et al. (2006) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand), ebenso wie bei den nur sehr selten und sporadisch auftretenden, unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) oder, insbesondere unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kap. 4.3.2), zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1), kommt bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten⁷ gewährt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 3), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden können. Diese Arten brauchen daher nicht weiter im Rahmen einer vertiefenden Analyse betrachtet zu werden.

Als weiterer Schritt erfolgt eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, soweit nötig, eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung. Diese dient als Grundlage der Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sein können, oder ob diese bereits in der Vorprüfung vollständig ausgeschlossen werden können. Sofern dies nicht klar ausgeschlossen werden kann, erfolgt als vertiefende Betrachtung die gebiets- und situationsspezifische Eingriffsbeschreibung und sowie eine Bewertung (Konfliktanalyse) separat für jede Art.

Es werden im Folgenden nur diejenigen Artengruppen betrachtet, von denen in Hessen betrachtungsrelevante Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL) vorkommen. Alle weiteren hier nicht aufgelisteten Arten bzw. Artengruppen werden im Folgenden nicht mehr explizit erwähnt, da mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten zwangsläufig ausgeschlossen werden können.

Bei der Artengruppe der Säugetiere ist zu beachten, dass hier zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und beurteilt werden müssen.

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

⁷ Aufgrund ihrer Häufigkeit sowie ihrer breiten ökologischen Valenz und Anpassungsfähigkeit kann ebenfalls davon ausgegangen werden kann, dass diese Schlussfolgerungen auch auf die konkret betroffenen Individuen bzw. Reviere übertragen werden können.

Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in der Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden hier ergänzend Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum (im Regelfall als Nahrungsgast) regelmäßig aufsuchen, jedoch nur, sofern es zu relevanten Bezügen bzw. Auswirkungen kommen kann.

Im Rahmen vorliegender Betrachtung werden als Gastvögel alle Arten bezeichnet, die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwintrenden Bestände. Entscheidend dabei ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

4.1 Säugetiere: Fledermäuse

4.1.1 Grundlagen

In Sachsen-Anhalt kommen 20 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsraum anhand des vorhandenen Lebensrauminventars zeigte, dass zwar vereinzelte Arten auf ihren ausgedehnten Nahrungsflügen oder auf dem Durchzug den Luftraum des Plangebiets, wie überall, kurzfristig auftreten können. Eine Nutzung der Fläche selbst, insbesondere das Vorkommen geeigneter und regelmäßig genutzter Quartierstandorte ist mangels geeigneter Strukturen im Untersuchungsraum (sowohl für Baum- als auch für Gebäude/Höhlenbrüter) jedoch nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Fazit

Die Vorprüfung hat mittels einer Potenzialabschätzung gezeigt, dass aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie relevante Beeinträchtigungen – und somit Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG – ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist somit für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.2 Säugetiere: Sonstige Arten

4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen acht sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser sonstigen Säugetierarten im Untersuchungsraum anhand des vorhandenen Lebensrauminventars zeigte, dass für keine

dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.2.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter sonstiger Säugetierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.3 Brutvögel

4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen 210 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor (DORNBUSCH et al. 2004), die grundsätzlich alle im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden im Untersuchungsraum insgesamt 20 Arten registriert (Tabelle 2). Davon befinden sich 15 im günstigen Erhaltungszustand und werden daher nicht mehr vertiefend betrachtet (s. einleitende Anmerkungen in Kap. 4). Für fünf Arten wird jedoch gegenwärtig ein ungünstiger Erhaltungszustand angenommen. Diese müssen daher vertiefend betrachtet werden.

Tabelle 2 Brutvogelarten im Untersuchungsraum (alphabetische Reihenfolge)

Deutscher Name	Wiss. Name	RL S-A	RL D	EHZ	SCHULZE et al. 2006
Amsel	<i>Turdus merula</i>		-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	ungünstig	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	ungünstig	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	ungünstig	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	ungünstig	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-	-

Deutscher Name	Wiss. Name	RL S-A	RL D	EHZ	SCHULZE et al. 2006
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V	-	ungünstig	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colybita</i>	-	-	-	-

Erläuterungen: RL S-A: Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004). RL D: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007). V: Vorwarnliste. EHZ: Erhaltungszustand: ungünstig angenommen, für alle Arten, die auf der RL (inkl. Vorwarnliste) genannt sind sowie gemäß Schulze et al. (2006) vertiefend zu betrachten sind.

4.3.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß den Ergebnissen der lebensraumbezogene Potenzialabschätzung ist für fünf Brutvogelarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Brutvogelarten mit Vorkommen im Bereich der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Dies betrifft potenziell auch die vorhandenen Gebäude, da sie grundsätzlich abgerissen werden und die Flächen neu bebaut werden können.

Wirkfaktor: Entwertung von Habitaten

Brutvogelarten, die den Bereich des Plangebietes regelmäßig zur Nahrungssuche und dort essenzielle Nahrungshabitate nutzen, können betroffen sein.

Wirkfaktor Individuenverluste

Brutvogelarten mit Vorkommen im Bereich der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Hier ist jedoch – unabhängig von artenschutzrechtlichen Belangen des § 44 BNatSchG – zu beachten, dass die Rodung von Gehölzen aller Art (und damit eine mögliche Zerstörungen von Gelegen) gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar – und somit außerhalb der Brutperiode der Vogelarten – zulässig ist. Eine Zerstörung von Gelegen oder Jungvögel gehölzbrütender Arten kann daher ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung bzw. Baufeldfreimachung der restlichen Flächen (Staudenfluren inkl. Einzelgehölze) sowie ein möglicher Abriss bestehender Gebäude ebenfalls nur während dieser Periode erfolgt (wie es sich auch aus pragmatischen Gründen anbietet), kann eine Zerstörung von Gelegen oder Jungvögeln, die dort brüten, – und somit für alle Arten inkl. derer mit günstigem Erhaltungszustand – ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor Störungen

Brutvogelarten mit Vorkommen im gesamten UR können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, soweit es sich um störungsempfindliche Arten handelt.

4.3.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass alle Brutvogelarten durch einen oder mehrere Wirkfaktoren beeinträchtigt werden können, so dass für diese Arten eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung durch eine art- und situationsspezifische Betrachtung erfolgen muss. Hierbei werden jedoch nur noch diejenigen Wirkfaktoren betrachtet, die ggf. zu Beeinträchtigungen führen können.

4.3.3.1 Bluthänfling *Carduelis cannabina*

Vorkommen im UR: 1 Revier am westlichen Rande des UR.

Flächeninanspruchnahme: Da die hier besiedelten Gehölze und das angrenzende Umfeld im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen erhalten bleiben, sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Entwertung von Habitaten: Innerhalb des UR befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate, die nicht auch im direkt angrenzenden und weiteren Umfeld vorhanden sind und vom Bluthänfling genutzt werden können. Relevante Beeinträchtigungen im artenschutzrechtlichen Sinne können daher diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Individuenverluste: Unter Beachtung der in Kap. 4.3.2 dargestellten zeitlichen Beschränkungen der Rodung bzw. Baufeldfreimachung sind Individuen- bzw. Gelegeverluste von vornherein auszuschließen.

Störungen: Da der Bluthänfling, wie die meisten Kleinvogelarten, als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen ist (z. B. FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, zumal der Bluthänfling regelmäßig auch im anthropogenen Umfeld auftritt.

Fazit: Aufgrund der Lage der Vorkommen und der artspezifischen Verhaltensökologie können mögliche Beeinträchtigungen – und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3.3.2 Dorngrasmücke *Sylvia communis*

Vorkommen im UR: 1 Revier am westlichen Rande des UR.

Flächeninanspruchnahme: Da die hier besiedelten Gehölze und das angrenzende Umfeld im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen erhalten bleiben, sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Entwertung von Habitaten: Innerhalb des UR befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate, die nicht auch im direkt angrenzenden und weiteren Umfeld vorhanden sind und von der Dorngrasmücke genutzt werden können. Relevante Beeinträchtigungen im artenschutzrechtlichen Sinne können daher diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Individuenverluste: Unter Beachtung der in Kap. 4.3.2 dargestellten zeitlichen Beschränkungen der Rodung bzw. Baufeldfreimachung sind Individuen- bzw. Gelegeverluste von vornherein auszuschließen.

Störungen: Da die Dorngrasmücke, wie die meisten Kleinvogelarten, als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen ist (z. B. FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, zumal die Dorngrasmücke regelmäßig auch am Rande des anthropogenen Umfelds auftritt.

Fazit: Aufgrund der Lage der Vorkommen und der artspezifischen Verhaltensökologie können mögliche Beeinträchtigungen – und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.3.3.3 Feldschwirl *Locustella naevia*

Vorkommen im UR: 1-2 Reviere im Bereich der Hochstaudenfluren.

Flächeninanspruchnahme: Da sich der potenziell besiedelbare Bereich deutlich verkleinert und zudem im näheren Umfeld kaum geeignete Ausweichhabitate vorkommen, ist davon auszugehen, dass zumindest ein Revier – und somit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte – des Feldschwirls verloren geht.

Entwertung von Habitaten: Da sich die durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Reviere innerhalb des UR befinden, kann es durch diesen Wirkfaktor keine zusätzlichen Beeinträchtigungen geben.

Individuenverluste: Unter Beachtung der in Kap. 4.3.2 dargestellten zeitlichen Beschränkungen der Rodung bzw. Baufeldfreimachung sind Individuen- bzw. Gelegeverluste von vornherein auszuschließen.

Störungen: Da der Feldschwirl, wie die meisten Kleinvogelarten, als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen ist (z. B. FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, zumal der Feldschwirl primär dämmerungs- und nachtaktiv ist.

Fazit: Aufgrund der Lage der Vorkommen und der artspezifischen Verhaltensökologie ist von dem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zumindest eines Revieres des Feldschwirls auszugehen, so dass eine Konfliktanalyse durchgeführt werden muss.

4.3.3.4 Haussperling *Passer domesticus*

Vorkommen im UR: Mindestens sechs, ggf. bis zehn Paare im Bereich der Gebäude im UR.

Flächeninanspruchnahme: Da die bestehenden Gebäude ggf. abgerissen werden können, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings kommen.

Entwertung von Habitaten: Innerhalb des UR befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate, die nicht auch im direkt angrenzenden und weiteren Umfeld vorhanden sind und vom Bluthänfling genutzt werden können. Relevante Beeinträchtigungen im artenschutzrechtlichen Sinne können daher diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Individuenverluste: Unter Beachtung der in Kap. 4.3.2 dargestellten zeitlichen Beschränkungen eines möglichen Abrisses bestehender Gebäude sind Individuen- bzw. Gelegeverluste von vornherein auszuschließen.

Störungen: Da der Haussperling als typische Art des Siedlungsraumes nicht als störungsempfindlich einzustufen ist (z. B. FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fazit: Aufgrund der Lage der Vorkommen und der artspezifischen Verhaltensökologie ist von dem Verlust von mindestens sechs bis maximal zehn Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings auszugehen, so dass eine Konfliktanalyse durchgeführt werden muss.

4.3.3.5 Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*

Vorkommen im UR: 2-3 Reviere im Bereich der Hochstaudenfluren.

Flächeninanspruchnahme: Da sich der potenziell besiedelbare Bereich deutlich verkleinert und zudem im näheren Umfeld kaum geeignete Ausweichhabitate vorkommen, ist davon auszugehen, dass zumindest ein bis zwei Reviere – und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten – des Sumpfrohrsängers verloren geht.

Entwertung von Habitaten: Da sich die durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Reviere innerhalb des UR befinden, kann es durch diesen Wirkfaktor keine zusätzlichen Beeinträchtigungen geben.

Individuenverluste: Unter Beachtung der in Kap. 4.3.2 dargestellten zeitlichen Beschränkungen der Rodung bzw. Baufeldfreimachung sind Individuen- bzw. Gelegeverluste von vornherein auszuschließen.

Störungen: Da der Sumpfrohrsänger, wie die meisten Kleinvogelarten, als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen ist (z. B. FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden, zumal Sumpfrohrsänger primär dämmerungs- und nachtaktiv sind.

Fazit: Aufgrund der Lage der Vorkommen und der artspezifischen Verhaltensökologie ist von dem Verlust von ein bis zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sumpfrohrsängers auszugehen, so dass eine Konfliktanalyse durchgeführt werden muss.

4.3.3.6 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass im UR 20 artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten auftreten können, von denen fünf gegenwärtig einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen und daher vertiefend betrachtet wurden.

Die vertiefende Empfindlichkeitseinstufung hat gezeigt, dass für drei dieser Arten relevante Beeinträchtigungen – und somit Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG – nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, so dass eine Konfliktanalyse erfolgen muss.

4.3.4 Konfliktanalyse

Hier wird zuerst überprüft, ob die prognostizierten Auswirkungen auf die zwei zu betrachtenden Art durch geeignete Maßnahmen vermieden oder zumindest auf ein verträgliches Maß minimiert werden können bzw. ob CEF-Maßnahmen benötigt werden.

4.3.4.1 Feldschwirl *Locustella naevia*

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Infolge der geplanten Bebauungen wird eine Fortpflanzungsstätte des Feldschwirls zerstört. Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt. Dazu müssen die restlichen geeigneten Bereiche im Plangebiet (F1 und F2) von ihrer strukturellen Ausstattung her für den Feldschwirl deutlich aufgewertet werden und/oder geeignete Ersatzlebensräume im näheren Umfeld geschaffen werden.

Soweit eine Aufwertung innerhalb der Maßnahmenflächen F1 und F2 nicht möglich ist, wird zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als CEF-Maßnahme auf einer Fläche von mindestens 0,5 ha (ggf. auch saumförmig) die Etablierung von Hochstaudenfluren, extensivem Grünland oder mehrjährige Brachen, bevorzugt auf frischen bis feuchten Böden, benötigt.

Soweit sich die Maßnahmenflächen F1 und F2 nur bedingt aufwerten lassen, sind im erweiterten Umfeld zumindest zwei Blüh-/Brachstreifen mit einer Ausdehnung von je etwa 100 x 10 m dauerhaft anzulegen.

Unter Umsetzung einer dieser drei möglichen CEF-Maßnahmen(komplexe) ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für den Feldschwirl gewahrt bleibt und ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3.4.2 Haussperling *Passer domesticus*

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Infolge des B-Planes werden mindestens sechs bis ggf. zehn Fortpflanzungsstätte des Haussperlings zerstört. Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt. Dazu müssen geeignete Ersatzlebensräume (bzw. Ersatz-Fortpflanzungsstätten) im näheren Umfeld geschaffen werden,

Hierzu sind als CEF-Maßnahme an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn, besser zwanzig speziell für den Haussperling geeignete Nisthilfen („Spatzenhäuser“) anzubringen.

Unter Umsetzung dieser CEF-Maßnahme ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für den Haussperling gewahrt bleibt und ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3.4.3 Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Infolge des B-Planes werden bis zu zwei Fortpflanzungsstätten des Sumpfrohrsängers zerstört. Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt. Dazu müssen die restlichen geeigneten Bereiche im Plangebiet (F1 und F2) von ihrer strukturellen

Ausstattung her für den Sumpfrohrsänger deutlich aufgewertet werden und/oder geeignete Ersatzlebensräume im näheren Umfeld geschaffen werden.

Soweit eine Aufwertung der Maßnahmenflächen F1 und F2 nicht möglich ist, wird zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als CEF-Maßnahme auf einer Fläche von mindestens 0,5 ha (ggf. auch saumförmig) die Etablierung von Hochstaudenfluren, extensivem Grünland oder mehrjährigen Brachen, bevorzugt auf frischen bis feuchten Böden benötigt.

Soweit sich die Maßnahmenflächen F1 und F2 nur bedingt aufwerten lassen, sind im erweiterten Umfeld zumindest zwei Blüh-/Brachstreifen mit einer Ausdehnung von je etwa 100 x 10 m dauerhaft anzulegen.

Unter Umsetzung einer dieser drei möglichen CEF-Maßnahmen(komplexe) ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für den Sumpfrohrsänger gewahrt bleibt und ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3.4.4 Fazit

Die Konfliktanalyse hat gezeigt, dass unter Beachtung und Umsetzung folgender Maßnahmen Verbotstatbestände für alle Brutvogelarten ausgeschlossen werden können:

Vermeidungsmaßnahmen

- Rodung von Gehölzen nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar möglich
- Baufeldfreimachung der sonstigen Flächen (Hochstaudenfluren, Einzelgehölze, Abriss bestehender Gebäude) nur ab Anfang September bis Ende Februar möglich

CEF-Maßnahmen (für Feldschwirl und Sumpfrohrsänger):

- Deutliche Aufwertung der Biotopstrukturen innerhalb der Maßnahmenflächen F1 und F2 im Hinblick auf die Habitatansprüche von Feldschwirl und Sumpfrohrsänger
- Soweit eine Aufwertung der Maßnahmenflächen F1 und F2 nicht möglich ist, Etablierung von Hochstaudenfluren, extensivem Grünland oder mehrjährigen Brachen, bevorzugt auf frischen bis feuchten Böden, auf einer Fläche von mindestens 0,5 ha (ggf. auch saumförmig)

CEF-Maßnahmen (für Haussperling):

- An den neu entstehenden Gebäuden bzw. im angrenzenden Wohnumfeld sind mindestens zehn, besser zwanzig speziell für den Haussperling geeignete Nisthilfen („Spatzenhäuser“) anzubringen.

Unter Umsetzung einer der drei für Feldschwirl und Sumpfrohrsänger erwähnten Maßnahmen(komplexe) sowie der Maßnahme für den Haussperling ist der B-Plan für alle Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.4 Gastvögel

4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als Gastvögel werden alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Arten bezeichnet. Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es jedoch nur bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf-, oder Überwinterungsplatz anzusehen ist. Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur sowie der Siedlungsnähe ist im Umfeld des UR jedoch mit keinen relevanten Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen.

4.4.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.5 Reptilien

4.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen zwei Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung anhand des vorhandenen Lebensrauminventars und die daraus resultierende Suche zum Vorkommen dieser Reptilienarten im Untersuchungsraum zeigten, dass hier insbesondere im Bereich des Bahndammes Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* anzutreffen sind.

4.5.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für die Zauneidechse eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Da die Zauneidechse im Bereich der potenziell bebaubaren Fläche vorkommt, kann sie durch diesen Wirkfaktor betroffen sein.

Wirkfaktor: Entwertung von Habitaten

Aufgrund der sehr kleinen Aktionsräume sind Zauneidechsen, wenn überhaupt, nur durch die direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Eine darüber hinaus gehende Entwertung angrenzender Habitaten kann daher bei dieser Art von vornherein ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor Individuenverluste

Unter Beachtung des für Vögel benötigten Zeitfensters der Rodung bzw. Baufeldfreimachung (Anfang September bis Ende Februar gem. Kap. 0) kann es zur Tötung von Individuen kommen, sobald die Zauneidechse ihre Winterquartiere bezogen hat. Dies kann aufgrund der jahreszeitlichen Aktivität der Zauneidechse daher nur dann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Rodung bzw. Baufeldfreimachung im Umfeld des Bahndammes im September bzw. bei günstigen Witterungsverhältnissen spätestens bis Mitte Oktober durchgeführt wird (GÜNTHER 1996). Da im relevanten Umfeld kaum Gehölze vorkommen, betrifft diese zeitliche Beschränkung nur die Baufeldfreimachung im Bereich der hier direkt angrenzenden Hochstaudenfluren. Unter Beachtung dieser zeitlichen Beschränkung kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor Störungen

Da Reptilien nicht als besonders störungsempfindlich gelten, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommen.

4.5.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die Zauneidechse durch einen Wirkfaktor beeinträchtigt werden kann, so dass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung durch eine art- und situationsspezifische Betrachtung erfolgen muss. Hierbei werden jedoch nur noch diejenigen Wirkfaktoren betrachtet, die ggf. zu Beeinträchtigungen führen können.

4.5.3.1 Zauneidechse *Lacerta agilis*

Vorkommen im UR: Regelmäßige Vorkommen am nördlichen Rande des UR primär im Bereich des Bahndammes.

Flächeninanspruchnahme: Da der primär besiedelte Bereich des Bahndammes im Wesentlichen unverändert bleibt und darüber hinaus auch in den angrenzenden Bereichen weiterhin besiedelbar bleibt, sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse hervorrufen würden.

Individuenverluste: Unter Beachtung der in Kap. 4.5.2 dargestellten zeitlichen Beschränkungen der Baufeldfreimachung im Bereich der Hochstaudenfluren im näheren Umfeld des Bahndammes (nur im September bzw. bei günstigen Witterungsverhältnissen spätestens bis Mitte Oktober) sind Individuenverluste auszuschließen.

Fazit: Aufgrund der Lage der Vorkommen und der artspezifischen Verhaltensökologie können mögliche Beeinträchtigungen – und somit auch das Eintreten von

Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG – unter Beachtung der erwähnten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

4.5.3.2 Fazit

Die Konfliktanalyse hat gezeigt, dass unter Beachtung und Umsetzung folgender Maßnahmen Verbotstatbestände für die alle Reptilienarten ausgeschlossen werden können:

Vermeidungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung der Hochstaudenfluren im Umfeld des Bahndammes nur im September, ggf. bis Mitte Oktober möglich

Unter Umsetzung dieser Maßnahmen ist der B-Plan für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.6 Amphibien

4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Amphibienarten im Untersuchungsraum anhand des vorhandenen Lebensrauminventars zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.6.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.7 Libellen

4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Libellenarten im Untersuchungsraum anhand des vorhandenen Lebensrauminventars zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.7.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.8 Schmetterlinge

4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen zwölf Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum anhand des vorhandenen Lebensrauminventars zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.8.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.9 Käfer

4.9.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen fünf Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Käferarten im Untersuchungsraum anhand des vorhandenen Lebensrauminventars zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.9.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.10 Weichtiere

4.10.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen zwei Weichtierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Weichtierarten im Untersuchungsraum anhand des vorhandenen Lebensrauminventars zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.10.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

4.11 Pflanzen

4.11.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Sachsen-Anhalt kommen zwölf Pflanzenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (SCHULZE et al. 2006).

Die Biotoptypenkartierung zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

4.11.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5 Gesamtergebnis und Fazit

Tabelle 3 zeigt einen zusammenfassenden Überblick über alle betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzengruppen. Hier ist zu ersehen, dass für alle durch das geplante Projekt betroffenen Arten – im Falle von vier Arten unter Berücksichtigung und Umsetzung der erwähnten Maßnahmen – relevante Beeinträchtigungen und somit Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung – artengruppenbezogene Synopse

Artengruppe	Anzahl artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR	davon mit Vorkommen in relevanten Wirkräumen	davon mit relevanter Beeinträchtigung	davon Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG gegeben ²
Fledermäuse	x ¹	–	–	–
Sonst. Säugetiere	–	–	–	–
Brutvögel	20	5 ²	3	– ³
Gastvögel	–	–	–	–
Reptilien	1	1	1	– ⁴
Amphibien	–	–	–	–
Libellen	–	–	–	–
Schmetterlinge	–	–	–	–
Käfer	–	–	–	–
Weichtiere	–	–	–	–
Pflanzen, Flechten	–	–	–	–

¹ jagdliche Nutzung des Luftraumes durch einige Arten vereinzelt möglich, jedoch ohne Auswirkungsrelevanz ² nur Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. ³ unter Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. ⁴ unter Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG sind gemäß den Erfordernissen des Kap. 0 bzw. 4.5.3.2 zusammenfassend folgende Maßnahmen vorgesehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die Tötung von Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien von **Vögeln** und **Zauneidechse** soweit als möglich auf ein verträgliches Mindestmaß zu reduzieren, müssen die beiden nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden:

- Rodung von Gehölzen nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar möglich

- Baufeldfreimachung der sonstigen Flächen (Hochstaudenfluren, Einzelgehölze, Abriss bestehender Gebäude) nur ab Anfang September bis Ende Februar möglich, dabei Teilbereich der Hochstaudenfluren im Umfeld des Bahndammes nur im September, ggf. bis Mitte Oktober möglich

CEF-Maßnahmen

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG für **Feldschwirl und Sumpfrohrsänger** zu gewährleisten, sind ein der drei folgende Maßnahmen(komplexe) obligat umzusetzen:

- Deutliche Aufwertung der Biotopstrukturen innerhalb der Maßnahmenflächen F1 und F2 im Hinblick auf die Habitatansprüche von Feldschwirl und Sumpfrohrsänger
- Soweit eine Aufwertung innerhalb der Maßnahmenflächen F1 und F2 nicht möglich ist, Etablierung von Hochstaudenfluren, extensivem Grünland oder mehrjährigen Brachen, bevorzugt auf frischen bis feuchten Böden, auf einer Fläche von mindestens 0,5 ha (ggf. auch saumförmig)
- Soweit sich die Biotopstrukturen innerhalb der Maßnahmenflächen F1 und F2 nur bedingt aufwerten lassen, sind im erweiterten Umfeld zumindest zwei Blüh-/Brachstreifen mit einer Ausdehnung von je etwa 100 x 10 m dauerhaft anzulegen.

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG für den **Hausperling** zu gewährleisten, ist folgende Maßnahme obligat umzusetzen:

- Sofern die bestehenden Gebäude abgerissen werden, sind an den neu entstehenden Gebäuden bzw. im näheren Wohnumfeld mindestens zehn, besser zwanzig speziell für den Hausperling geeignete Nisthilfen („Spatzenhäuser“) anzubringen.

Der B-Plan ist somit unter Beachtung und Umsetzung der hier erwähnten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

Matthias Korm

Linden, 03.12.2012

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – 2. vollst. überarb. Wiesbaden.
- DORNBUSCH, G., K. GEDEON, K. GEORGE, R. GNIELKA & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 138-143.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14.- Wiesbaden.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- PLANUNGSBÜRO KOCH (2012): Umweltbericht zum B-Plan „Haide Feld III“ in Coswig (Anhalt). – ABlar.
- SCHULZE, M., T. SÜßMUTH, F. MEYER & K. HARTENAUER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. – i. A. des Landesbetrieb Bau, Sachsen-Anhalt, Halle.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE W. & KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.